

Erwachsenenschutzrecht – Begründung zu den Anträgen der DOK

Einführung von unangemeldeten Besuchen im Rahmen der Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen (Minderheitsantrag zu Art. 387 Abs. 2)

Die Einrichtung einer kantonalen Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, ist zu begrüssen. Die Aufsicht bleibt jedoch wirkungslos, wenn sie sich auf die formale Überprüfung von Berichten oder auf angekündigte Inspektionen beschränkt. Eine wirkungsvolle Aufsicht setzt voraus, dass die Einrichtungen auch unangemeldet besucht werden. Nach unseren Erfahrungen bilden unangemeldete Besuche von Institutionen durch kantonale Aufsichtsbehörden eine grosse Ausnahme. Wir bitten Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener: Verkürzung der Kompetenz zur Zurückbehaltung auf höchstens 48 Stunden (Minderheitsantrag zur Art. 427)

Die Möglichkeit der Zurückbehaltung von freiwillig Eingetretenen für einen Zeitraum von bis zu 3 Tagen durch die ärztliche Leitung führt zu einer Einschränkung der Freiheitsrechte der betroffenen Person, die zu weit geht und in dieser Form nicht zu rechtfertigen ist. Eine Verkürzung der Frist auf höchstens 48 Stunden erscheint ohne weiteres praktikabel, da die zur Einweisung befugten Ärztinnen und Ärzte auch bei Notfallsituationen, die sich bei den Patientinnen und Patienten zu Hause abspielen, innerhalb von kurzer Zeit ausrücken müssen. Wir ersuchen Sie, dem Minderheitsantrag Folge zu leisten.

Streichung der Einweisung bei besonderer Dringlichkeit durch den Arzt ohne Untersuchung und Anhörung (Mehrheitsantrag zu Art. 430 Abs. 6)

Der Ständerat hat eine neue Bestimmung eingefügt, wonach der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin bei besonderer Dringlichkeit eine betroffene Person unter Umständen für 24 Stunden ohne erneute Untersuchung und Anhörung einweisen kann. Dieser weitgehende Verzicht auf Verfahrensgarantien wäre rechtsstaatlich höchst problematisch und mit dem geltenden Verfassungsrecht kaum vereinbar. Ohne Besuch beim Patienten, bei der Patientin kann der Arzt, die Ärztin weder eine Diagnose stellen noch beurteilen, ob die materiellen Voraussetzungen einer fürsorgerischen Unterbringung erfüllt sind. Wir ersuchen, Sie dem Antrag der Kommissionsmehrheit auf Streichung dieser Bestimmung zu folgen.

Aufnahme des Erfordernisses der Zustimmung für Behandlungen nach kantonalem Recht (Minderheitsantrag zu Art. 437 Abs. 3 neu)

Die Art. 437 Abs. 1 und 2 könnten so interpretiert werden, dass die Kantone die Kompetenz haben, ambulante Zwangsbehandlungen zuzulassen. Damit aber würden die von der Revision angestrebte Vereinheitlichung und Verbesserung des Rechtsschutzes bei psychiatrischen Zwangsbehandlungen vereitelt. Es könnte die paradoxe Situation entstehen, dass Personen, die im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung behandelt werden, besser gegen Zwangsbehandlungen geschützt sind als ambulant betreute Patienten, die aufgrund kantonaler Bestimmungen eine Behandlung ohne Zustimmung über sich ergehen lassen müssen. Wir bitten Sie deshalb um Unterstützung des Minderheitsantrages.

Aufnahme einer Verpflichtung der Kantone, für geeignete Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu sorgen (Mehrheitsantrag zu Art. 441a neu)

Heute ist das Aus- und Weiterbildungsangebot regional unterschiedlich und – speziell für private MandatsträgerInnen – auch unbefriedigend. Dies gilt es zu verbessern: Mit einem guten Aus- und Weiterbildungsangebot können mehr Privatpersonen motiviert werden, ein Mandat zu übernehmen, und sie werden zu schwierigeren Aufgaben befähigt. Wenn zukünftig Privatbeistände mehr Aufgaben übernehmen, entlastet dies den Staat. Gleichzeitig entspricht es einem Bedürfnis der betroffenen Personen, weil Privatbeistände in der Regel mehr Zeit für die Pflege der persönlichen Beziehung zur begleiteten Person aufwenden können, als dies für Berufsbeistände möglich ist. Die Verankerung der Bildungsverpflichtung stärkt das Engagement von Privatpersonen und Angehörigen und trägt zur angestrebten Professionalisierung der Behörden bei. Wir beantragen Ihnen deshalb, diese Bestimmung aus der Vernehmlassungsvorlage wieder aufzunehmen.

Einführung einer Frist von fünf Arbeitstagen für den Entscheid des Gerichts über eine fürsorgliche Unterbringung (Minderheitsantrag zu Art. 450e Abs. 5)

Die betroffene Person muss regelmässig in der Klinik auf den Entscheid der Beschwerdeinstanz warten. Bei dieser Ausgangslage ist ein speditiver Entscheid des Gerichtes von grösster Bedeutung. Dauert das Verfahren zu lange, wird der Rechtsschutz ausgehöhlt. Angesichts der grossen kantonalen Unterschiede ist es gerechtfertigt, den Gerichten eine einheitliche Vorgabe von fünf Arbeitstagen für den Entscheid zu geben. Wir ersuchen Sie, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen.